

Vereinsstatuten

Interessensgemeinschaft für Lebensqualität im Schachen
IG Lebensqualität Schachen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Lebensqualität Schachen“ besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schachen (LU).

2. Zweck

Der Verein bezweckt, sich für die Lebensqualität der Wohnbevölkerung in Schachen einzusetzen. Unter Lebensqualität versteht der Verein:

1. Eine nachhaltige Dorfentwicklung mit langfristigem Konzept (z.B mit Bebauungsplänen) und klar getrennte Wohn- und Industriegebiete
2. Naherholungs-, Begegnungs- und Freizeitraum für die Dorfbevölkerung in Gehdistanz
3. Minimale Belastung der Bevölkerung durch Industrieemissionen (Lärm, Licht, etc.) und Verkehr
4. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Bahnverkehr
5. Sichere Verkehrswege vor allem für die Fussgänger/Velofahrer
6. Ein Dorf mit ländlichem Charakter und naturbelassenen Flächen

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und die Reihenfolge entspricht keiner Gewichtung.

Dieser Zweck soll mittels lösungsorientierter Mitarbeit, Information, Meinungsbildung und Mobilisierung der Bevölkerung (z.B. Petitionen) erreicht werden. Falls nötig soll auch auf die verfügbaren rechtlichen Mittel (z.B. Einsprachen) zurückgegriffen werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zusätzlich werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Mithilfe zur Förderung der Lebensqualität in Schachen hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Verein, über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt bekanntgibt (per Datum der nächsten Generalversammlung) oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten (der Präsidentin), dem Kassierer (der Kassiererin) und dem Aktuar (der Aktuarin). Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (der Präsidentin), zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. August 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....